



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.07.2011	
Jugendhilfeausschuss	05.07.2011	
Ausschuss Soziales und Senioren	12.07.2011	
Integrationsrat	19.09.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Integrationsrat hat in seiner Sitzung vom 02.05.2011 um eine Ergänzung zur Mitteilung 0648/2011 gebeten. Es sollen die Zahlen der durchgeführten Altersfeststellung sowie die Form der Beratung dargestellt werden.

a) Anzahl der durchgeführten Altersfeststellungen seit dem Jahr 2010:

Im Jahr 2010 wurden insgesamt vier Altersfeststellungen beantragt und durchgeführt. Das Ergebnis lautete in allen Fällen, dass die Betroffenen volljährig sind.

Im Jahr 2011 wurden bisher (Stand 07.06.2011) insgesamt acht Altersfeststellungen beantragt und durchgeführt. Die Untersuchung kam in fünf Fällen zu dem Ergebnis, dass die Betroffenen sogar mindestens 21 Jahre alt und damit eindeutig volljährig sind. Bei diesen Personen wurde die Vormundschaft beendet und sie werden jetzt ausländerrechtlich als Erwachsene geführt.

In den weiteren drei Fällen lautete das Untersuchungsergebnis, dass eine Minderjährigkeit der Betroffenen nicht ausgeschlossen werden kann und das Alter wahrscheinlich bei 17 ½ Jahren liegt. Diese Personen werden aufenthalts- und jugendhilferechtlich weiterhin als Minderjährige behandelt.

b) Form der Beratung

Eine ausländerrechtliche Beratung erfolgt nur über den Vormund, der die Entscheidungen für sein Mündel trifft. Das Jugendamt hat hierzu seinen Vormündern empfohlen, sich von unabhängigen Beratungsstellen in ausländerrechtlichen Belangen beraten zu lassen.

Die Ausländerbehörde erläutert ihre Entscheidungen bei Bedarf selbstverständlich auch in Bezug auf die rechtlichen Hintergründe und Entscheidungsgrundlagen, kann aber keine Rechtsberatung durchführen. Dies muss den Beratungsstellen oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vorbehalten bleiben. Auf diesen Umstand und etwaige Kontaktmöglichkeiten wird auf Wunsch hingewiesen.

gez. Kahlen